



VEREIN RHEINPROMENADE KLEINBASEL

WEB: www.rheinpromenade-kleinbasel.ch

MAIL: info@rheinpromenade-kleinbasel.ch

Verein Rheinpromenade Kleinbasel, 4000 Basel

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Per mail: information@jsd.bs.ch

Basel, 25. November 2017

Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes Stellungnahme des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dürr,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel wurde am 17. Oktober 2017 gegründet. Er ist aus einem Zusammenschluss der Mitglieder der IG Unterer Rheinweg und Anwohnern von Oberem- und Schaffhauser Rheinweg entstanden. Er hat zum Ziel, die Kleinbasler Rheinpromenade von der Schwarzwaldbrücke bis zum Hafanareal Uferstrasse als einer der am intensivsten genutzten Freizeiträume der Stadt auch als Wohnzone lebenswert zu erhalten. Der Verein will die spezifischen Interessen der standortgebundenen Anwohnerschaft gegenüber mobilen Nutzungen und Besucher/innen in die Diskussion einbringen.

Sie haben den Entwurf des Übertretungsstrafgesetzes am 18. Oktober 2017 öffentlich aufgelegt und alle Interessierten aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Änderung bezüglich der **Aufhebung der Bewilligungspflicht von Lautsprecheranlagen**.

Die Nutzung des öffentlichen Raumes nimmt seit den vergangenen Jahren stark zu. Mit Picknicks, Baden und Schwimmen, Spielen, Ausdehnung der Gastronomie usw. nutzen die Basler Bevölkerung, die Bevölkerung der umliegenden in- und ausländischen Regionen und Touristen die Allmend. Das ist eine positive Entwicklung, die ganz wesentlich zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Basel beiträgt. Sie kann aber nur dann auch weiterhin als positiv empfunden werden, wenn die Behörden griffige Möglichkeiten haben, dem Missbrauch der entstandenen Freiheiten zu begegnen und den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen Rechnung zu tragen.

Diese Aufhebung kommt praktisch einer völligen Freigabe der Nutzung von Lautsprecheranlagen im öffentlichen Raum und damit einer nichttragbaren Vermehrung von Lärmimmissionen gleich. Zwar schreibt der Regierungsrat in Beantwortung der Motion Moesch, dass die Büssung von Lärm im Rahmen des neuen § 7 E-ÜStG möglich ist, da Lärm „der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit hinausgeht“ gebüsst werden kann. Der Entscheidungsspielraum durch die Formulierung „üblicherweise zu tolerierende Mass“ in Kombination mit „fraglichen Ort zur fraglichen Zeit“ schafft Interpreta-

tionsstreitigkeiten, die dann von der Polizei gelöst werden sollen und zwar, wie die Motion fordert, „nach differenzierter Beurteilung“. Als Folge ist eine Zunahme der Lärmimmissionen zu erwarten, sowie eine Mehrbelastung der Polizei durch die schwammige Rechtslage, die der neu vorgesehene § 7 schafft. Im konkreten Fall ist damit die Beurteilung, ob eine Übertretung vorliegt, von der Polizei überhaupt nicht mehr zu entscheiden. Zudem stellt diese Formulierung eine eigentliche Umkehrung der sonst üblichen Beweislast dar: Einsprecher oder Polizei müssen nun beweisen, dass die Lautsprecherimmissionen nicht dem „üblicherweise tolerierbaren Mass“ „zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort“ entsprechen.

In der Motionsbeantwortung zählt der Regierungsrat selbst die Nachteile dieser neuen Regelung auf (Ratschlag S. 40):

- Lärmklagen im vergangenen Jahr zeigen, „dass die Beschallung des öffentlichen Raumes für die Bewohnerinnen und die Bewohner der Stadt zu einer Belastung werden kann“.
- Mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht entfällt die Möglichkeit, an Bewilligung Auflagen „zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Lärm“ zu knüpfen.
- Die „konkrete Ahndung auf der Strasse durch die Kantonspolizei“ wird „erschwert“.
- Vergleiche mit der Stadt Zürich und Bern verweisen auf eine ähnliche Regelung, wie sie der Kanton Basel-Stadt bisher hat.

Das Fazit des Regierungsrates: die Bewilligungspflicht von § 32 „hat sich als taugliches Instrument bewährt, um die Beschallung des öffentlichen Raumes durch Lautsprecher angemessen und präventiv kontrollieren und nötigenfalls eindämmen zu können.“ Warum er die Bewilligungspflicht nach dieser Einschätzung aufheben will, ist nicht nachvollziehbar.

Fraglos ist, dass die Situation, die die Motionäre beschreiben eine Überreaktion darstellt, insbesondere die Konfiszierung des Lautsprechers, die zudem durch die „kann“ Bestimmung des Gesetzes keineswegs vorgeschrieben ist. Allerdings zeigen eigene Erfahrungen, insbesondere am Rheinufer, dass in den meisten Fällen die Polizei in diesen Situationen nicht zu Überreaktionen neigt, vielmehr von sich aus eher (zu) selten einschreitet. Zudem hat die vom Regierungsrat angeführte „präventive Wirkung“ durch einen freundlichen Hinweis auf die Rechtslage bei störendem Lautsprecherlärm in einigen Fällen durchaus zumindest zur Reduzierung der Lautstärke geführt, ohne dass dazu der Einsatz der Polizei nötig wurde. Diese Möglichkeiten würden in Zukunft entfallen, weil sich die Betreiber der Lautsprecher wohl auf die generelle Erlaubnis berufen könnten. Der Musikgenuss im Freien wird durch die bestehende Regelung nicht eingeschränkt, da der private Musikgenuss mit Kopfhörern jederzeit erlaubt ist. Den veränderten Lebensgewohnheiten trägt zudem die Verkürzung der Ruhezeit am Freitag und Samstag Rechnung. Wir akzeptieren das durchaus, verlangen aber auch, dass die Einhaltung der Zeiten dann vermehrt durchgesetzt wird.

Die Bestimmung von § 7 E-ÜStG erfüllt in seiner Schwammigkeit, ja Undurchführbarkeit des Vollzugs, den Anspruch an ein Gesetz in keiner Weise, dass nämlich die Betroffenen den rechtlichen Rahmen erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können. Wir lehnen sie daher ab und plädieren dafür, das bisherige, vom Regierungsrat als „taugliches Instrument“ Instrument bezeichnete Lautsprecherverbot beizubehalten.

In diesem Sinne lehnen wir die vorgeschlagene Revision des Übertretungsstrafgesetzes ab und betragen, dass die Bestimmungen des bisherigen § 32 beibehalten werden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Rheinpromenade Kleinbasel

André Stohler
Präsident

Peter Mötteli
Kassier